

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jan Bollinger und Matthias Joa (AfD)
– Drucksache 17/3300 –

Selbstbezeichnungen als Schutz vor Abschiebung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3300** – vom 16. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut Süddeutscher Zeitung vom 5. Juni 2017 bezichtigen sich vermehrt Flüchtlinge, schwere Straftaten in ihrer Heimat begangen zu haben, um eine Abschiebung zu verhindern. Aus München wird von „mindestens 150 Fällen zwischen Sommer 2016 und April 2017“ berichtet. Besonders häufig sollen Asylbewerber Tötungsdelikte und eine Mitgliedschaft im IS angeben haben, wie die Münchener Staatsanwaltschaft berichtet. Vergleichbare Fälle soll es auch in Hessen geben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle der Selbstbezeichnung von Verbrechen zwecks Verhinderung von Abschiebung sind in Rheinland-Pfalz bekannt?
2. Wie gehen die Staatsanwaltschaften mit diesen Fällen um?
3. In welcher Weise haben sich solche Selbstbezeichnungen auf den Vollzug von Abschiebungen ausgewirkt?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie auch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz bestätigen, dass einige Asylantragsteller angeben, schwere Straftaten begangen zu haben. So tragen beispielsweise Antragsteller aus Afghanistan im Asylverfahren vor, Mitglieder der Taliban gewesen zu sein.

Im Rahmen von auf der Grundlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2010 (4107 – 4 – 1) zu Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) von den Staatsanwaltschaften des hiesigen Geschäftsbereichs erfolgten Berichtsvorlagen sind bislang 58 Fälle der Selbstbezeichnung schwerer Straftaten von Asylbewerbern im Rahmen der Anhörung beim BAMF bekannt geworden

Zu Frage 2:

Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu Frage 3:

Auf den Vollzug von Abschiebungen haben sich Selbstbezeichnungen noch nicht ausgewirkt.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin